

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasser- schaden-Versicherung der VAV (AWB 2015)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 AWB Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt. Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.
- (2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:
 - a) Die Kosten für die Behebung von **Bruchschäden** einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.
 - b) Die Kosten für die Behebung von **Frostschäden** einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl.
 - c) **Auftaukosten** an den unter lit. a angeführten Rohren.
 - d) **Suchkosten**, darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.
- (3) Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe des Art. 2 EABS.
- (4) Mitversichert sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfalle entstehen. Details siehe Art. 3 EABS.
- (5) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Entsorgungskosten mit oder ohne Erd-

reich, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfalle entstehen.

Details siehe Art. 3 EABS.

Artikel 2 AWB Gefahrerhöhung

Ergänzung zu Art. 2 ABS:

Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere das Vorhandensein einer Sprinkleranlage, eines Schwimmbades, einer Fußbodenheizung, einer Klimaanlage bzw. einer Solaranlage.

Artikel 3 AWB Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Die Versicherung erstreckt sich **n i c h t** auf
 - a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
 - b) Holzfäule-, Vermorschung- und Schwammschäden,
 - c) mittelbare Schäden, z. B. Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Art. 1 (3),
 - d) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
 - e) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern,
 - f) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
 - g) Schäden durch eine bestimmungsgemäße Auslösung der Sprinkleranlage,
 - h) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, mit Ausnahme der nach Art. 1 (2) lit. b eingeschlossenen Frostschäden.
- (2) Nicht versichert sind Schäden durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
 - a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und

aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

- b) inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) alle mit den genannten Ereignissen (lit. a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- e) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 4 AWB Versicherte Sachen

- (1) Die Versicherung umfasst die laut Polizza versicherten Sachen (siehe aber Art. 3 (1), insbesondere lit. e).
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Art. 4 EABS) ihren Beruf ausüben.
- (3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den **Neubauwert** (siehe aber Art. 8 (2) lit. a). Zum Neubauwert des Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Kessel, Maschinen, elektrische Kraftanlagen, Elektroinstallationen, Gasinstallationen sowie Aufzüge zur technischen Betriebs-einrichtung.

Artikel 5 AWB Versicherungsort

Siehe Art. 4 EABS.

Artikel 6 AWB Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

- (1) Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) In länger als 72 Stunden nicht bewohnten bzw. nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anla-

gen abzusperrten und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Ausgenommen von der Absper-rung sind

- a) Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden, und
 - b) notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen wie z. B. Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.
- (3) Vorgenannte Bestimmung gemäß (2) gilt jedenfalls auch für leer stehende Bereiche von Wohn-, Büro- und Geschäftseinheiten.

Artikel 7 AWB Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles

Siehe Art. 5 EABS.

Artikel 8 AWB Ersatzleistung

- (1) Siehe Art. 6 EABS.
- (2) Von Art. 6 (2) lit. a EABS abweichende Bestimmungen:
 - a) Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
 - b) Bei der Behebung von Bruch- und Frostschäden ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 3 m Länge eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 3 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 3 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Artikel 9 AWB Ersatz der Aufwendungen

Siehe Art. 7 EABS.

Artikel 10 AWB Unterversicherung, Bruchteilverversicherung

Siehe Art. 8 EABS.

Artikel 11 AWB Sachverständigenverfahren

Siehe Art. 9 EABS.

Artikel 12 AWB Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

(2) Abweichend von Art. 12 ABS gilt vereinbart:

- a) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der

Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- b) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Ergänzende Bedingungen für die Leitungswasserschaden-Versicherung

Variante Top Exklusiv (EBW IP T 2015)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006), sowie der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2006) und der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschaden-Versicherung (ABW 2015) Anwendung

Besonderer Teil

Nebenkosten: in Erweiterung des Artikel 1 Punkt 4 und Artikel 3 Punkte 1-6 der EABS 2006 sind Kosten bis 20 % der Versicherungssumme der entsprechenden Position der Immobilie zuzüglich zur Versicherungssumme versichert. Davon stehen 50 % für Mehrkosten bei Anfall von Sondermüll zur Verfügung. Selbstbehalt bei Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich 25 %.

Ebenso sind folgende Kosten bis 10 % der Versicherungssumme der entsprechenden Positionen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert:

- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis maximal 50 % der ursprünglichen Wiederherstellungskosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung bis maximal 50 % der Ersatzleistung.

In Erweiterung des Art. 1, Gruppe A der EABS 2006 gelten Schäden am Inhalt von Gemeinschaftsräumlichkeiten, sofern im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlich, mitversichert.

Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion, Wasserverlust: abweichend zu Artikel 3 der ABW 2015 ist lit f) mitversichert. Weiters gilt aus lit c) der Wasserverlust nach einem versicherten Schaden bis EUR 5.000,00 auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von Artikel 8 Punkt 2 lit a) der ABW 2015 gilt der Neuwertersatz für Malerei und Tapeten als vereinbart, sofern der Zeitwert mindestens 40 % beträgt.

Abweichend von Artikel 2 ABW 2015 gelten Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußbodenheizung mitversichert, sofern der Anteil der Fußbodenheizung nicht mehr als 33 % der Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Ergänzend zu Artikel 2 ABW 2015 gelten Schäden, die durch das Vorhandensein von Schwimmbecken im Erdgeschoß des Gebäudes, Solaranlagen am und Klimaanlage im Gebäude auftreten, mitversichert, sofern das jeweilige Risiko beantragt wurde.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Abweichend von Artikel 1 Punkt 2 lit. a) ABW 2015 gelten Bruch- und Korrosionsschäden von Zu- und Ableitungsrohren auf dem versicherten Grundstück mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 1.2 der AWB 2015 umfasst der Versicherungsschutz

- die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes
- die Kosten für Bruch- und Korrosionsschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Grundstücks bis EUR 5.000,00 auf erstes Risiko.

Abweichend von Artikel 3 Punkt 1 lit h) der AWB 2015 fallen Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 Punkt 2 lit a) der AWB 2015 notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Zusätzlich gelten folgende, schadenbedingte Kosten im Rahmen der Versicherungssumme der entsprechenden Immobilie mitversichert:

- Planungs- und Architektenkosten sowie die Kosten eines Baukoordinators
- Verkehrssicherungskosten

Abweichend zu Artikel 8 Punkt 2 lit a) der ABW 2015 werden die Kosten für den Austausch eines höchstens **10 m** langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Abweichend zu Artikel 10 der ABW 2015 und Art. 8 EABS 2006, wird bei Vorliegen einer Unterversicherung die Entschädigung nur dann gekürzt, wenn die Abweichung der Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sachen mehr als 20 % beträgt. Die Kürzung der Entschädigung wird in vollem Umfang vorgenommen.